

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)43n



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Vorsitzenden
Paul Lehrieder, MdB

Per Mail familienausschuss@bundestag.de

Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Joachim Wieland

20. Februar 2014

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Ju-
gend
und des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 23. Februar 2014
zum Entwurf
eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe
von Frauen und Männern an Führungspositionen
in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
u. a.

I. Ziel der Gesetzentwürfe

Beide Gesetzentwürfe gehen zutreffend davon aus, dass der Anteil weiblicher Führungskräfte in Spitzenpositionen der deutschen Wirtschaft und in der Bundesverwaltung nach wie vor gering ist. Die Feststellung, dass Deutschland weiterhin erhebliche Defizite bei der Gleichstellung im gesamten privaten

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
er
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 ·
67346 Speyer
Telefon: ++49 (0) 6232-
654-212
Sekretariat: ++49 (0) 6232-
654-213
Telefax: ++49 (0) 6232-
654-446
E-Mail: rektor@uni-
speyer.de
Internet: www.uni-
speyer.de

Unternehmensbereich und im öffentlichen Bereich hat, lässt sich nicht bezweifeln. Freiwillige Selbstverpflichtungen haben in der Vergangenheit die Gleichstellung kaum vorangebracht. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Gesetzgeber tätig wird und den Gleichstellungsauftrag umsetzt, dessen Realisierung in Art. 23 GrCH und Art. 3 Abs. 2 GG nachdrücklich eingefordert wird.

II. Grundrechtliche Vorgaben

Art. 23 GrCH lautet:

„Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.“

Ganz entsprechend gibt Art. 3 Abs. 2 GG vor:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

III. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor zwanzig Jahren in einer Grundsatzentscheidung herausgearbeitet, dass „an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen mit Art. 3 Abs. 3 GG nur vereinbar sind, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind“. Art. 3 Abs. 2 GG enthalte daneben keine weitergehenden oder speziellen Anforderungen: „Sein über das Diskriminierungsverbot des

Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichender Regelungsgehalt besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (...). Das ist inzwischen auch durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ausdrücklich klargestellt worden. Fehlt es an zwingenden Gründen für eine Ungleichbehandlung, lässt sich diese nur noch im Wege einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht legitimieren (...). Insoweit kommt vor allem das erwähnte Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht, das den Gesetzgeber berechtigt, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen".

BVerfGE 92, 91 (109).

Art. 3 Abs. 2 GG hat also schon vor Hinzufügung des Satz 2 ein Gleichberechtigungsgebot für die gesellschaftliche Wirklichkeit enthalten. Da faktische Nachteile typischerweise - aber nicht ausschließlich - Frauen treffen, muss der Gesetzgeber darauf hinwirken, diese Nachteile durch begünstigende Regelungen auszugleichen.

IV. Folgerungen

Geschlechtsneutrale Regelungen werfen also mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 GG kein Problem auf. Das gilt für die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGleiGE, welche die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern regelt, also geschlechtsneutral formuliert ist. Wie § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGleiGE zeigt, ist dem Gesetzgeber bewusst, dass insbesondere Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sind. Das ändert aber nichts daran, dass die tatsächliche Gleichstellung weder von Verfassungs wegen noch im Gesetzentwurf auf Frauen beschränkt ist. Ebenso wie das Grundgesetz hat der Gesetzentwurf vor Augen, dass vor allem Frauen

in der gesellschaftlichen Wirklichkeit benachteiligt sind. Die Verfassung gebietet aber in Übereinstimmung mit Art. 23 GrCH nicht nur die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen, sondern - so das in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Fall ist - auch von Männern. Dass diese Fälle deutlich seltener vorkommen werden als die Benachteiligung von Frauen, befreit den Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, auch auf die Beseitigung der Benachteiligung von Männern hinzuwirken, wenn sie in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu konstatieren ist. Auch wenn sich gegenwärtig überhaupt kein Anwendungsbeispiel für eine Benachteiligung von Männern in der gesellschaftlichen Wirklichkeit finden lasse sollte, befreit das den Gesetzgeber nicht von seiner Verpflichtung, eine geschlechtsneutrale Regelung zu erlassen. Auf Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angewiesen, unabhängig davon, ob es sich dabei - wie regelmäßig - um Frauen oder - ausnahmsweise - um Männer handelt.

V. Aufsichtsratsquote

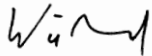
Die Regelung in § 96 Abs. 2 und 3 AktGE entsprechen dem Verfassungsauftrag, für eine Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu sorgen. Die festen Quote von 30 Prozent Männern und 30 Prozent Frauen sorgt dafür, dass wenigstens ein Schritt hin auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen auch in Aufsichtsräten getan wird. Alle freiwilligen Verpflichtungen haben sich in der Vergangenheit als praktisch wirkungslos erwiesen, so dass ein Eingreifen des Gesetzgebers geboten erscheint.

Dem Gleichstellungsgebot der Verfassung stehen nur relativ schwache verfassungsrechtliche Positionen gegenüber. Da es keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat gibt, wird nicht in subjektive Rechte nicht berücksichtigter Kandidaten eingegriffen. Der Eingriff in die Eigentumsgarantie zugunsten der Aktionäre und in die Berufsfreiheit der Gesell-

schaft ist sehr begrenzt, da das Auswahlrecht erhalten bleibt, nur ein Schritt hin auf die Geschlechterparität getan werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Mitbestimmungsurteil 1979 herausgearbeitet, dass die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsobjekts um so weiter reicht, je mehr dieses Objekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht.

BVerfGE 50, 290 (339 ff.).

Das Anteilseigentum und das Eigentum der Unternehmensträger tritt dementsprechend bei Regelungen über die Besetzung des Aufsichtsrats im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung gegenüber dem Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG zurück.



Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland

